



PFLEGE GELDRICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM

Inhalt

- 1 LEISTUNGEN GEM. §§ 27 ABS. 2, 33, 39, 40 ACHTES BUCH SOZIAL-GESETZBUCH (SGB VIII)**
 - 1.1 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege
 - 1.2 Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen
 - 1.3 Barbeträge zur persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen (Taschengeld)
 - 1.4 Erhöhtes Erziehungsgeld
 - 1.5 Erhöhtes Unterhaltsgeld
 - 1.6 Verwandtenpflege
 - 1.7 Kurzzeitpflege
 - 1.8 Bereitschaftspflege
 - 1.9 Unterbringung von Minderjährigen Müttern mit Kindern
 - 1.10 Versicherungsleistungen für Pflegepersonen
 - 1.11 Krankheitsbedingter Ausfall einer Pflegeperson
 - 1.12 Versicherungsleistungen für Pflegekinder
- 2 ERSTAUSSTATTUNG, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND VERBRAUCHSGÜTER**
- 3 SONSTIGE ZUWENDUNGEN**
 - 3.1 Zuwendung OHNE Antragsstellung
 - 3.2 Zuwendung MIT Antragstellung
- 4 KRANKENHILFT GEMÄß § 40 SGB VIII**
- 5 VERSELBSTÄNDIGUNG**
 - 5.1 Einmalige Leistungen
 - 5.1.1 Übernahme der Kautionsforderungen
 - 5.1.2 Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat
 - 5.1.3 Beihilfe zu den Kosten einer notwendigen Renovierung
 - 5.1.4 Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstaussstattung
 - 5.2 Laufende Leistungen
 - 5.2.1 Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5.2.2 Übernahme einer Heizungsbeihilfe
- 6 ZAHLUNGSHINWEISE**
- 7 INKRAFTTRETEN**

1 LEISTUNGEN GEM. §§ 27 ABS. 2, 33, 39, 40 ACHTES BUCH SOZIAL-GESETZBUCH (SGB VIII)

Die Pflegegeldrichtlinie dient dem örtlich zuständigen Jugendamt, den notwendigen Unterhalt eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (nachfolgend Pflegekind genannt) nach § 39 SGB VIII bei Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII sicherzustellen und die Kosten der Erziehung zu tragen. Der § 39 SGB VIII berührt nicht die Verpflichtung vorrangiger Leistungsträger.

Der Unterhalt des Pflegekindes wird durch Pauschalbeiträge gedeckt. Er umfasst den gesamten monatlich wiederkehrenden Bedarf, z. B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (z. B. Schulmaterial, Freizeitgestaltung, Taschengeld, altersgerechtes Spielmaterial, Hygieneartikel).

Die pauschalierten Kosten der Pflege und Erziehung umfassen den zeitlichen Aufwand der Pflegeperson für eine altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung des Pflegekindes mit dem Ziel, eine Entwicklung zu einer eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am kulturellen und sportlichen Leben und auch der besondere, bei Kindern und Jugendlichen durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingte, Bedarf (z. B. Freizeitbetätigung, Schulbedarf). Zum Bedarf des Pflegekindes gehört ebenfalls ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Erziehungsleistung der Pflegeeltern wird durch das Erziehungsgeld, welches sich nach der Intensität des Betreuungsbedarfs richtet, gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für eine Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf geprüft und erfüllt, kann in begründeten Fällen ein erhöhtes Erziehungsgeld und/oder erhöhtes Unterhaltsgeld gezahlt werden. Die Zahlungen sind einzustellen, sobald die Voraussetzungen für den erweiterten Förderbedarf nicht mehr bestehen.

1.1 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Pflegegeldes setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand und aus den Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

Je nach Alter des Kindes wird monatlich der Betrag auf Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. gezahlt.

Die Pflegepersonen sind bei einem Dauerpflegeverhältnis berechtigt, das monatliche Kindergeld zu beziehen. Die Antragstellung erfolgt durch die Pflegepersonen bei der zuständigen Familienkasse.

Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt.

Das heißt: Ist das Pflegekind das älteste oder einzige Kind in der Pflegefamilie, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes in Höhe von der Hälfte des gültigen Kindergeldbetrages gemindert. Sofern das Pflegekind das 2. oder nachfolgende Kind ist, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes um ein Viertel des Kindergeldbetrages gemindert.

Änderungen in den finanziellen Verhältnissen des Pflegekindes (z. B. Bezug von Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Ausbildungsgeld, Rente) sind dem Jugendamt mit den jeweiligen Nachweisen unverzüglich mitzuteilen. Nach § 93 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.

1.2 Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen

Für Tage, die das Kind in der Herkunftsfamilie verbringt, ist ein Verpflegungsgeld in Höhe von 1/60 des Unterhaltsgeldes, inklusive eines eventuell erhöhten Unterhaltsgeldes, von der Pflegeperson an die Herkunftsfamilie zu entrichten. Das Erziehungsgeld ist nicht zu kürzen.

1.3 Barbeträge zur Persönlichen Verfügung des Kindes/ Jugendlichen (Taschengeld)

Da das SGB VIII keine Beträge für die Höhe des Taschengeldes für Pflegekinder vorgibt, wird empfohlen, sich an die Beträge anzulehnen, die für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung im Landkreis Barnim üblich sind.

1.4 Erhöhtes Erziehungsgeld

Verursacht ein Pflegekind einen erhöhten Betreuungsaufwand besteht die Möglichkeit, ein erhöhtes Erziehungsgeld zu zahlen. Dies ist im Hilfeplanverfahren festzustellen. Das erhöhte Erziehungsgeld ist zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für die Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf erfüllt sind, sowie für geistig, körperlich und/oder seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder für Kinder und Jugendliche, die von einer Behinderung bedroht sind.

Ein erhöhter Förderbedarf kann vorliegen, wenn ein Kind beispielsweise Verhaltens- und/ oder emotionale Störungen, psychosomatische Störungen und globale Entwicklungsstörungen aufweist. Dies ist auf der Grundlage des Ermittlungsbogens zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfes zu eruieren. Zudem ist die Zuordnung zum § 35a SGB VIII darzulegen. Diese ist durch das Prüfverfahren des Jugendamtes des Landkreises Barnim nach den Vorgaben des § 35a SGB VIII festzustellen und im Hilfeplangespräch sowie mit Hilfe des Instrumentes zum § 35a SGB VIII zu dokumentieren. Die Voraussetzung für die Gewährung des § 35a SGB VIII ist das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose nach dem ICD 10 sowie eine Teilhabebeeinträchtigung.

Das Vorliegen einer Zuordnung zum § 35a SGB VIII aufgrund einer Teilleistungsstörung allein, ist noch keine Voraussetzung für einen erweiterten Förderbedarf, da hier andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Betracht zu ziehen sind.

Antragsberechtigt sind gemäß § 1688 BGB die Pflegeeltern.

Die Zugehörigkeit von körperlich und/ oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen zum § 53 SGB XII wird über ein Gutachten des Gesundheitsamtes festgestellt. Die entsprechenden Verfahren sind anzuwenden.

Im Hilfeplan erfolgt die Festlegung von Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen sowie die Festlegung der Intervalle der Überprüfung des erweiterten Förderbedarfs, wobei die Intervalle den Entwicklungserwartungen des Einzelfalls anzupassen sind. Die Pflegeeltern haben darzulegen, welche Leistungen sie erbringen, um den erhöhten Förderbedarf abzudecken.

Vorrangig vor dieser Leistung sind andere Maßnahmen der Jugendhilfe auf ihre Eignung und Notwendigkeit zu überprüfen. Zu prüfen ist im Rahmen der Bewilligung des erhöhten Erziehungsgeldes das Vorliegen einer Pflegestufe. Das erhöhte Erziehungsgeld wird nur gezahlt, wenn der/die zuständige Sozialarbeiter/-in über die Notwendigkeit entschieden hat.

Das erhöhte Erziehungsgeld beträgt für alle Altersstufen 200,00 € monatlich.

Das erhöhte Erziehungsgeld kann einmalig oder zeitlich befristet gewährt werden.

1.5 Erhöhtes Unterhaltsgeld

Der Bedarf eines erhöhten Unterhaltsgeldes ist ebenfalls im Hilfeplanverfahren festzustellen. Dieser kann vorliegen, wenn der monatlich wiederkehrende Bedarf durch den Pauschalbetrag nicht ausreichend abgedeckt ist.

Andere Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse) sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig vor der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. So ist die Pflegeversicherung vorrangig für einen möglichen pflegerischen Mehrbedarf des Pflegekindes zuständig und bei körperlich, geistig oder mehrfach behinderten Pflegekindern entsprechend § 54 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Eingliederungshilfe. Die Ablehnungen anderer Kostenträger sind beizubringen.

Ein erhöhtes Unterhaltsgeld kann gezahlt werden,

- wenn aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Hyperaktivität, motorische Unruhe, Aggressionsausbrüche etc.) ein überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung, Bettwäsche, Matratzen, Geschirr, Spiel- und Schulsachen und sonstigen Gegenständen besteht.
- wenn das Pflegekind nach Vollendung des 5. Lebensjahres noch Windeln, Pflege- und Hygieneartikel benötigt, weil es tags und/ oder nachts noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt/ einkotet.

- wenn aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung ein besonderer Ernährungsbedarf des Pflegekindes oder Bedarf an Heil- bzw. Therapiemitteln besteht.
- wenn über die Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus, überdurchschnittlich häufige, weit entfernt liegende Arztbesuche oder mehr als eine ärztlich anerkannte Therapiemaßnahme gleichzeitig notwendig sind.
- zur Überbrückung traumatischer Lebenssituationen der Pflegeeltern (z. B. Tod des Partners) ist im Einzelfall durch den/die Sozialarbeiter/-in zu prüfen.

Das erhöhte Unterhaltsgeld beträgt für alle Altersstufen 100,00 € monatlich.

Der erhöhte Unterhaltsbetrag kann einmalig oder zeitlich befristet gewährt werden.

1.6 Verwandtenpflege

Sind die Pflegepersonen gegenüber dem Pflegekind unterhaltspflichtig, ist der Unterhaltsanteil des Pflegegeldes angemessen zu kürzen. Zur Berechnung des Unterhaltsanteils hat die Pflegeperson ihr Einkommen nachzuweisen. Berechnungsgrundlage bilden die Unterhaltsrichtlinien der jeweiligen Oberlandesgerichte.

Der Erziehungsgeldanteil des Pflegegeldes wird ohne Abzug an die Pflegeperson gezahlt.

1.7 Kurzzeitpflege

Die Pflegeart Kurzzeitpflege dauert regelhaft bis zu 6 Monate an. Im begründeten Einzelfall kann die Dauer auf max. 12 Monate verlängert werden.

Ergänzend zum regulären Pflegegeld wird entsprechend der in Vollzeitpflege betreuten Pflegekinder monatlich zusätzlich zu den Unterhaltskosten ein Ausgleichsbetrag in Anlehnung an ein Dauerpflegeverhältnis ausgezahlt. Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe von 1/2 bzw. 3/4 des Kindergeldes festgesetzt.

Zur Ermittlung des Betrages wird auf Punkt 1.1. dieser Richtlinie bzw. § 39 Abs. 6 SGB VIII verwiesen.

1.8 Bereitschaftspflege

Bei der Pflegeart Bereitschaftspflege wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Pflegestelle zur sozialen Absicherung monatlich ein Freihaltgeld in Höhe von 250,00 Euro gewährt.

Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.9 Unterbringung von Minderjährigen Müttern mit Kindern

Die gemeinsame Unterbringung von minderjährigen Müttern mit ihren Kindern ist im Rahmen der vorliegenden Pflegegeldrichtlinie möglich. Bei Belegung der Pflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.10 Versicherungsleistungen für Pflegepersonen

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu übernehmen.

1) Alterssicherung

Pflegepersonen können gegenüber dem Jugendamt schriftlich ergänzende Aufwendungen für die Alterssicherung geltend machen. Dazu ist der Versicherungsvertrag in Kopie einzureichen.

Das Jugendamt zahlt eine monatliche Pauschale in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

2) Unfallversicherung

Das Jugendamt schließt für alle Pflegepersonen eine Gruppenversicherung zur Unfallversicherung ab.

1.11 Krankheitsbedingter Ausfall einer Pflegeperson

Bei Ausfall einer Pflegeperson und der damit nicht mehr abgesicherten Betreuung und Versorgung des Pflegekindes kann beim Jugendamt eine befristete Hilfe bzw. Unterstützung beantragt werden. Hierbei sind Leistungen anderer Träger, wie Krankenkasse, Pflegekasse vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte während der Abwesenheit einer Pflegeperson das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in einer anderen Pflegefamilie untergebracht werden, erhält diese Pflegefamilie ein Kostgeld in Anlehnung an den Punkt 2.1. Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen.

1.12 Versicherungsleistungen für Pflegekinder

Mit Beginn der Vollzeitpflege ist durch die Pflegeperson(en) für eine Haftpflichtversicherung des Kindes, die Schäden Dritten gegenüber absichert, zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 4 Wochen beim Jugendamt einzureichen.

Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen, die

- das Pflegekind gegenüber seinen Pflegepersonen hat,
- die Pflegepersonen gegen das Pflegekind haben,

hat das Jugendamt Barnim eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, wenn es sich bei der/ den Pflegeperson/ en um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad handelt.

Das Pflegekind ist ab der Aufnahme über eine Gruppenunfallversicherung durch das Jugendamt abgesichert.

2 ERSTAUSSTATTUNG, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND VERBRAUCHSGÜTER

Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter in Höhe von bis zu 1.200,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in dem gewährten Betrag bereits enthalten.

Zur Erstaussstattung eines Pflegeplatzes gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstaussstattung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Die Zuweisung von Gebrauchtmöbeln ist zulässig.

Die Erstaussstattung eines Pflegeplatzes erfolgt bei Bedarf einmalig. Im besonderen Bedarfsfall sind Ersatzausstattungen zulässig. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Jugendamtes Barnim. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt Barnim abzuschließende Mobiliarvertrag.

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erst- bzw. Ersatzausstattung an das Jugendamt Barnim zurückzugeben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung einer Linearabschreibung von 20% pro Jahr erworben werden.

Zur Erstaussstattung/ Einrichtungsgegenstände/ Verbrauchsgüter können unter anderem gehören:

In der Altersstufe 0 - 5 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe
- Verbrauchsgüter:
Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial

In der Altersstufe 6 - 18 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
Bett/ Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz
- Verbrauchsgüter:
Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial

3 SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Sonstige Zuwendungen an den Leistungsberechtigten im Sinne dieser Richtlinie sind einzelfallbezogene Leistungen zum Lebensunterhalt bei Gewährung einer Hilfe nach §§ 33 oder 41 SGB VIII, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind.

3.1 Zuwendungen OHNE Antragsstellung

Für folgende Zuwendungen wird ohne Antrag eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt und in Verbindung mit dem Pflegegeld ausgezahlt:

ZUWENDUNG	JÄHRLICHE KOSTEN/€
GEBURTSTAGSGELD	30,00
WEIHNACHTSGELD	30,00
URLAUBSBEIHILFE	250,00
GESAMT	310 : 12 Monate = ~ 26,00 € monatlich

3.2 Zuwendungen MIT Antragsstellung

Sonstige Zuwendungen können auf Antragstellung für folgende Leistungen gewährt werden:

1. Erstausrüstung mit Bekleidung einmally bis zu 250 €

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen bei notwendigem Bedarf von der betreuenden Pflegefamilie zu stellen. Der konkrete Bedarf ist zu beschreiben. Im Bedarfsfall wird eine Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes eingeholt.

2. Einschulung einmally bis zu 200 €
(Schulmappe, Schultüte mit Inhalt, Kleidung)
3. Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe einmally bis zu 200 €
(Vorbereitung, Feierstunde, Geschenk und angemessene Kleidung); besondere Feierlichkeiten, wie Schulabschlussfeiern u. Ä.

4. Erstausrüstung für Berufsbekleidung/ -material

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

5. Schulfahrten (Klassenfahrten, Exkursionen)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zur Höchstgrenze entsprechend der Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes übernommen. Bei der Antragstellung ist der Anteil für Verpflegungskosten herauszurechnen, weil die Finanzierung bereits über das Pflegegeld erfolgt.

6. Familienheimfahrten

6.1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen, als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Volljährigenhilfe dar.

6.2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt mit Festlegung im Hilfeplan erfolgen.

6.3. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

6.4. Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Pflegefamilie ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6.5. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

7. Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist. Eine entsprechende Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb ist vorzulegen.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Sozialraumbezogene Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

8. Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten nach Vorlage des Gebührenbescheides in tatsächlicher Höhe, ohne Essengeld (häusliche Ersparnis)

9. Freizeitbetätigung (Mitgliedsbeiträge u. Ä.)

Die Höchstgrenze der Zuwendung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Für Erstausrüstung (z. B. Bekleidung) im Rahmen der Freizeitbetätigung können einmalig bis zu 60 € gewährt werden.

10. Kosten für Passbilder, Ausweis, Reisepass in tatsächlicher Höhe, i. d. R. einmal jährlich

11. Schulgeld bei Vorliegen zwingender pädagogischer Gründe

Der Sozialraumbezogene Dienst des Jugendamtes hat zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

12. Tod eines Elternteils bis zu 50 € (Grabbinde, Gestecke)

13. Nachhilfe zur Erreichung des Klassenziels

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann um ein weiteres Halbjahr

verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen erkennbar sein. Maßgeblich ist die Einschätzung des Schulpersonals und des/ der zuständigen Sozialarbeiters/-in im Jugendamt.

Die Höchstgrenze der Zuwendung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-----------------------|
| 14. | Fahrrad | einmalig bis zu 200 € |
| 15. | Mehrbedarf Schwangerschaft | einmalig bis zu 500 € |
| | davon: | |
| | Babyausstattung (bis zu 200 €) | |
| | Schwangerenbekleidung (bis zu 140 €) | |
| | Kinderwagen (bis zu 160 €) | |

Zuwendungen mit Antragstellung sind **vor** der entstehenden Aufwendung rechtzeitig zu beantragen. Ein Nachweis (z. B. Rechnungen, Belege, Quittungen, Verträge) ist beim Jugendamt nachzureichen.

4 KRANKENHILFE GEMÄß § 40 SGB VIII

Sofern für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz über eine Familienversicherung, Pflichtmitgliedschaft oder freiwilligen Versicherung besteht, ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung werden vom Jugendamt in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags der Krankenkasse übernommen.

Eigenbeiträge bei Heil- und Hilfsmittel aufgrund von ärztlichen Anordnungen werden in Höhe der Mindestaufwendung übernommen. Für den Umfang der Hilfe gelten entsprechend die §§ 47 - 52 SGB XII.

Bei Überschreitung der Mindestanteile des Eigenbeitrages des Leistungsberechtigten und bei Behandlungen, bei denen die Krankenkasse die Kostenübernahme zurückweist, ist vor Beginn der Leistung/ Maßnahme die Kostenübernahme bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen. Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Originalquittungsbelege.

Die Kosten für Brillen werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

1. Für Brillen werden Kosten bis zu 60,00 € pro Anschaffung übernommen.
2. Eine vorherige Antragstellung mit Vorlage eines Kostenvoranschlages eines Augenoptikers ist erforderlich.
3. Die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe hat durch den Augenarzt zu erfolgen.
4. Kosten für Ersatzbeschaffungen von Brillen werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien übernommen.

Der Versichertenanteil für eine kieferorthopädische Behandlung wird in tatsächlicher Höhe übernommen. Vor dem Behandlungsbeginn muss der durch die Krankenkasse bestätigte Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Übernommen wird nur der Eigenanteil. Die Pflegefamilien haben darauf zu achten, dass die Behandlung erfolgreich abgeschlossen wird.

5 VERSELBSTÄNDIGUNG

5.1 Einmalige Leistungen

Bei Hilfestellung nach § 41 i. V. m. § 39 SGB VIII nach Beendigung einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII kann auf Antrag bei Entlassung in eigenen Wohnraum eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Zu den erstattungsfähigen Leistungen gehören:

- Übernahme von Kautionsforderungen,
- Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat,
- Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige Renovierung,
- Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstaussstattung
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

Gesonderte Hilfen sind bei Bedarf möglich.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist.

Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und sollte die Anforderungen der angemessenen Kosten der Unterkunft erfüllen.

5.1.1 Übernahme der Kautionsforderungen

Die Kosten für eine unumgängliche Kautionsforderung werden in Höhe von bis zu drei Monatsmieten übernommen. Nach § 550 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehören Nebenkosten (z. B. Heizung, Energie), die gesondert abgerechnet werden, nicht zu der Kautionssumme. Die Kautionsforderung wird als Darlehen gewährt. Die Art der Rückzahlung des Darlehens ist zu vereinbaren.

Ist von vornherein abzusehen, dass der Leistungsberechtigte ein Darlehen nicht zurückzahlen kann, ist eine Vereinbarung mit dem Vermieter abzuschließen. Darin soll festgeschrieben sein, dass nach § 550 b BGB die anfallenden Zinsen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gutgeschrieben werden und im Fall der Kautionsrückzahlungspflicht Zahlungsempfänger der Mietkautionsforderung ebenfalls der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist.

5.1.2 Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat

Die Miete, einschließlich der Nebenkosten wird nur für den ersten Monat, in dem das Mietverhältnis beginnt und bis zum Ende dieses Monats, übernommen, sofern sich der Leistungsberechtigte noch in der stationären Einrichtung befindet.

5.1.3 Beihilfe zu den Kosten einer Notwendigen Renovierung

Über die Art und den Umfang der notwendigen Renovierung entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe. Eine einmalige Beihilfe kann auf Antrag bis zu 155 € gewährt werden.

5.1.4 Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung

Für die Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung (einschließlich Transport) kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.400 € gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Einzelfall und ist anteilig zu kürzen, wenn der Leistungsberechtigte bereits Mobiliar und Hausrat besitzt, weitere Personen den Wohnraum bewohnen oder die eigenen Ersparnisse und/ oder die monatlichen Einkünfte des Leistungsberechtigten vorrangig einzusetzen sind.

Der Freibetrag der eigenen Ersparnisse wird auf 1.500 € festgesetzt.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist.

Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, sowie den ortsüblichen Mieten.

5.2 Laufende Leistungen

Als laufende Leistungen können gewährt werden:

- Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Übernahme Heizungsbeihilfe,
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

5.2.1 Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zur Sicherung der laufenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII kann bei gleichzeitiger Gewährung von ambulanter Hilfe zur Erziehung auf Antrag Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt werden. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ermittelt sich aus der Bedarfsermittlung nach dem SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrag zwischen dem Rechtsanspruch an anrechenbaren und tatsächlichen Einkünften wird dabei als zinsloses Darlehen und ist unverzüglich nach Zahlungseingang beim Leistungsberechtigten als Rückzahlung fällig.

5.2.2 Übernahme einer Heizungsbeihilfe

Die Beihilfegewährung unterliegt der Bedingung, dass die Heizkosten nicht Bestandteil der Mietnebenkosten sind. Die Beihilfe kann für die Heizperiode Oktober bis April gewährt werden. Anteilige Bewilligungen sind mit 1/7 je Monat zu berücksichtigen. Die Höhe der Beihilfe ermittelt sich aus der Wohnfläche und aus der Heizungsart entsprechend den Richtwerten nach dem SGB II.

Gesonderte Beihilfen sind bei Bedarf möglich.

6 ZAHLUNGSWEISE

Das Pflegegeld ist im Voraus für den laufenden Monat zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalendermonats, so sind die materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld anteilig auf Basis von pauschal 30 Tage/ Monat zu zahlen.

Bei unvorhergesehenem Abbruch des Pflegeverhältnisses wird das Pflegegeld für den laufenden Monat nicht zurück gefordert. Diese Regelung gilt nicht für die geplante Beendigung von Pflegeverhältnissen.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderung eintritt.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 138-9/10 vom 27. April 2010 aufgehoben.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 18. März 2020

Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Beträge	Nachweise erbringen
Erstausrüstung Bekleidung	250,00	-	X
Einschulung	200,00	-	X
Jugendweihe	200,00	-	X
Erstausrüstung für Berufsbekleidung/ -material	-	X	X
Schulfahrten	-	X	X
Familienheimfahrten	-	X	X
Zuschuss Fahrerlaubnis	1.000,00	-	X
Gebühr Kindertagesstätte	-	X	X
Freizeitbetätigung	-	X (Bildung und Teilhabe)	X
Passbilder und Ausweise	-	X	X
Schulgeld	-	X	X
Mehrbedarf Schwangerschaft	500,00	-	X
Tod Elternteil	50,00	-	X
Nachhilfe	70,00	-	X
Fahrrad	200,00	-	X
Erstausrüstung Wohnung	1.400,00	-	X
Beihilfe Renovierung	155,00	-	X